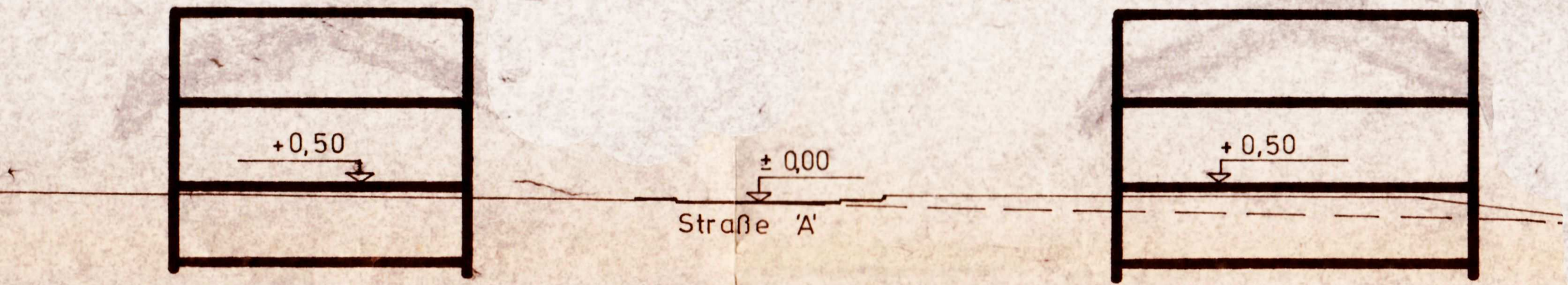

Regelquerschnitt 'A'–'A'

M 1:250

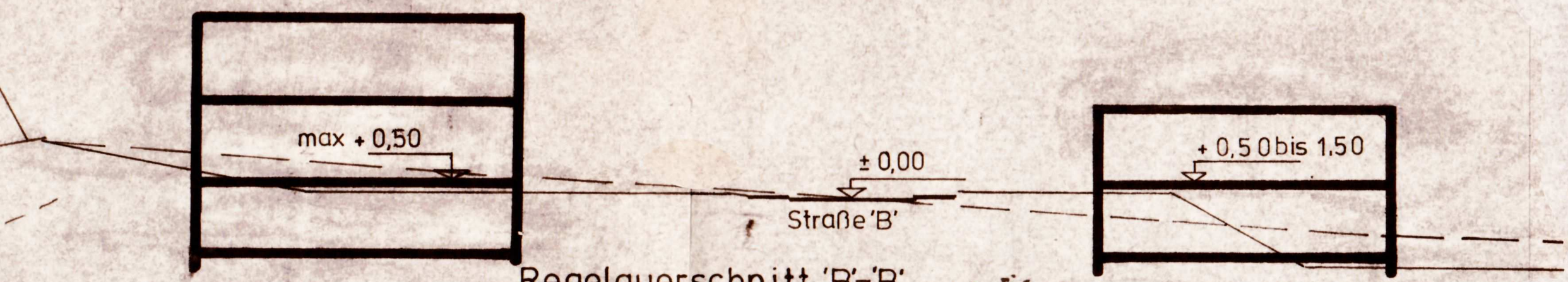

Regelquerschnitt 'B'–'B'

M 1:250

310

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

'Quardfeld' Teil IV

Gemeinde Tholey Ortsteil Lindscheid

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23 Juni 1960 (BGBL I S 341), in der Fassung vom 18 August 1976 (BGBL I S 2256) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 3.5.1978 beschlossen
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Tholey durch den Herrn Landrat – Kreisbauamt – Abt. Planung.

Festsetzungen gemäß §9 Absatz 1und7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBL. S 1757)	Reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	laut Bau NVO. § 3 (2)
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	laut Bau NVO. § 3 (3)
2.2 Baugebiet	
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBL S. 1757)	———
2.2.1. zulässige Anlagen	———
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	———
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	laut Plan
3.2 Grundflächenzahl	GRZ = 0,4
3.3 Geschoßflächenzahl	GFZ bei ZI = 0,5, bei ZII = 0,8
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4 Bauweise	offene Bauweise, Einzelhäuser
5 Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6 nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7 Stellung der baulichen Anlagen	Firstrichtung laut Plan
8 Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9 Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10 Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	entfällt
11.1. Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	———
11.2. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	———
11.3. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	———
12 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von O.K. Straßenkrone Mitte Haus bis O.K. Erdgeschoßfußboden.)	laut Regelschnitt (die Regelschnitte können nach Aufstellung des Straßenprojekt abgeändert werden)
13 Fläche für Gemeinbedarf	entfällt
14 überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen.	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.	entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen	entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	Hochspannungsleitung laut Plan
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünfläche, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	entfällt
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
27 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30 Mit Geh, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	Schutzstreifen für Hochspannungsleitung
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt
35 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt

1. Änderung

Gemäß Beschluß des Gemeinderates vom..... wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren wie folgt geändert:
Der Änderungsbereich umfaßt alle Baugrundstücke westlich der Straße „A". Die Baugrundstücke werden neu aufgeteilt. Dieser Neuaufteilung entsprechend, werden die überbaubaren Grundstücksflächen neu festgesetzt. Im Bereich der ersten 4 Baustellen, von Süden gesehen, wird der bestehende Geltungsbereich geringfügig reduziert.
Alle übrigen Festsetzungen des verbindlichen Bebauungsplanes bleiben bestehen.

Für diese Änderung gilt die Bau NVO von 1977 (BGBL. I S. 2256).
Der geänderte Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG am ..... als Satzung beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte am .....
Von den betroffenen u. benachbarten Grundstückseigentümer wurden keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes vorgebracht.

Tholey den .....

Bürgermeister

St. Wendel den 13.4.1984
Kreisbauamt:

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des B BauG in der Fassung vom 18 August 1976 (BGBl I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 6 der Landesbauordnung - LBO vom 12 Mai 1965

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 des B BauG in der Fassung vom 18 August 1976 (BGBl. I. S. 2256) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 12 Mai 1965

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt

Nachrichtliche übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 18 August 1976 (BGBl I S. 2256)

1. entfällt
2. entfällt

Planzeichen - Erläuterung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Vorgeschriebene Firstrichtung
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Baugrenze
	Baulinie
-o- ►	Entwässerungsrichtung
Z	Geschoßzahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
	Schutzstreifen für Hochspannungsleitung
	Geltungsbereich der Bebauungspläne 'Quardfeld' Teil II u. III
E	nur Einzelhäuser zulässig

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 B BauG ortsüblich ausgelegen vom 17. 7. 78 bis 17. 8. 78

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 8. 9. 78 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

Tholey den 26. 10. 78

gez. Schäfer
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken den 2. 2. 1979
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
i. A.
Az. D/6 – 5071/79 Rh/Be gez. Würker
Dipl. Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 2. 2. 1979 wurde am 3. 3. 1979 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Tholey den 6. 3. 1979

gez. Angel
1. Beigeordneter

Aufstellungsbeschluß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem. § 2a Abs. 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbindlich
3. 5. 1978		vom 17. 7. 78 bis 17. 8. 78	8. 9. 1978	2. 2. 1979	

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT PLANUNG

BETR. BEBAUUNGSPLAN "QUARDFELD" TEIT IV			M 1:500
GEMEINDE Tholey – LINDSCHEID			ÄNDERUNGEN NR. DAT. BEARB. AMTSL.
BEARB.	30. 3. 78		
GEZ.	30. 3. 1978	Schm.	
ABT. L.	30. 3. 78		
AMTSLEITER	30. 3. 78		